

**Voranschlag des Landes Tirol für das Jahr 2015;
Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (Bewirtschaftungserlass)
Ermächtigung Abschreibung uneinbringlicher Forderungen**

Geschäftszahl FIN-7/435/46-2015

Innsbruck, 16.12.2014

B E W I R T S C H A F T U N G S E R L A S S

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landeshaushalt 2015 sieht im Gesamthaushalt Einnahmen in der Höhe von € 3,354 Mrd. und Ausgaben von € 3,354 Mrd. vor. Damit wird – wie bereits in den Vorjahren – ein ausgeglichener Haushalt beschlossen. Zudem sind keine Erhöhungen des Schuldenstandes vorgesehen.

Bei der Budgeterstellung für 2015 wurde der Budgetpfad des Landes eingehalten und die Vorgaben des Stabilitätspaktes 2012 berücksichtigt.

Nach Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise zeichnen sich neue Herausforderungen ab welche weitere Schwerpunktsetzungen erfordern. Verstärkte Investitionen in Hochbauprojekte sowie zusätzliche Mittel in der Arbeitnehmerförderung sind erforderlich. Die Stärkung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Ausbildung mit zusätzlichen Mitteln für technologieorientierte Studien im Bereich der Mechatronik sowie die Sicherung der Breitbandförderung sind in den Voranschlägen deutliche Signale für zukunftsorientiertes Handeln.

Ein weiteres Hauptaugenmerk wurde auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelegt etwa durch einen massiven Ausbau der Kinderbetreuung sowie ganztätige Schulformen. In diesem Kapitel sind insgesamt € 87,8 Mio. vorgesehen.

Im Bereich der Wohnbauförderung wurden Mittel von € 260,5 Mio. budgetiert, um die beschlossenen Verbesserung der Wohnbauförderungskonditionen weiter umzusetzen und die Wohnhaussanierungsoffensive zu finanzieren.

Im allgemeinen Pflichtausgabenbereich wurde eine Steigerungsobergrenze von 2% eingezogen. Ausgenommen davon ist der Bereich des öffentlichen Nahverkehrs; hier wurden zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Senioren- und des Schülertickets sowie für künftige Tarifmaßnahmen bereitgestellt.

Im Personal- und Pensionsbereich wurde eine Steigerung von max. 3,5% vorgegeben.

Die sozial Schwachen in unserer Gesellschaft sind auch dieser Regierung ein besonderes Anliegen: So wurde im Hinblick auf dieses Anliegen der Sozialbereich und der Jugendwohlfahrtsbereich als Ausnahmeregelung im Budgetprinzip 2017 mit einer durchschnittlich höheren Steigerung als in den anderen Budgetbereichen bedacht und in gleicher Weise umgesetzt.

Die vorzunehmende Darlehensaufnahme beläuft sich in beiden Jahren auf € 69,0 Mio. Unter Berücksichtigung der budgetierten Tilgungen in Höhe von € 69,4 Mio. bzw. € 69,2 im Jahr 2016 wird sich die Gesamtverschuldung des Landes laut Voranschlägen sogar geringfügig senken. Der prognostizierte Schuldenstand zum 31.12.2015 beläuft sich auf € 271,4 Mio.

Sehr geehrte Damen und Herren Bewirtschafter,

abschließend möchte ich Sie ersuchen, die nachstehend angeführten Budgetabwicklungspunkte entsprechend zu beachten und durch einen **ökonomischen Haushaltsvollzug** das Ihre zur finanziellen Stabilität des Landeshaushaltes beizutragen.

Auf **Punkt 7. Einbringung der Einnahmen (Anwendung der BAO)**, **14. Prüfungsvorbehalte bei Förderungen** und **15. Externe Druckaufträge ab € 4.000,--** darf ich besonders hinweisen und um Beachtung ersuchen.

Budget - Abwicklung

Die vom Tiroler Landtag beschlossenen Ausgabenkredite sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Bei Voranschlagsstellen, die in einer Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind Überschreitungen von einzelnen Voranschlagsstellen innerhalb dieser Deckungsklasse dann möglich, wenn die Bedeckung in dieser Deckungsklasse gegeben ist.

Unbedingt notwendig werdende über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Finanzreferenten, der Tiroler Landesregierung bzw. des Tiroler Landtages; diese ist über die Abteilung Finanzen einzuholen. Ein diesbezüglicher Antrag hat jene Mittel, die zur Bedeckung der jeweiligen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben herangezogen werden können, sowie **eine entsprechende Begründung**, zu enthalten.

Bei voraussichtlichen Kreditüberschreitungen in den Untervoranschlägen und Wirtschaftsplänen erscheint es zweckmäßig, dass die Anträge über die zuständige Fachabteilung an die Abteilung Finanzen weitergeleitet werden. Als Bedeckung können Minderausgaben und Mehreinnahmen herangezogen werden.

Bezüglich der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wird auf den im Voranschlag 2015 eingebundenen Beschluss des Tiroler Landtages und auf gegenständlichen Bewirtschaftungserlass verwiesen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 30. Oktober 2001 und der Entschließung des Tiroler Landtages vom 6. Feber 2002 die **Gender-Mainstreaming-Strategie** zu beachten ist.

Die Bewirtschaftung ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

1. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen:

Für die Einbringung einschlägiger Regierungsanträge ist grundsätzlich die Abteilung Justizariat zuständig. Derartige Fälle sind daher an die Abteilung Justizariat mit einer eingehenden Begründung heranzutragen, wobei darzulegen ist, dass trotz wiederholter und intensiver Eintreibung der Forderung nach der Lage des Falles eine Einbringung aussichtslos erscheint.

2. Ermächtigung:

Bis zu einem Betrag von € 25,-- kann jede Organisationseinheit selbstständig die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen nach Genehmigung durch den jeweiligen Dienststellenleiter aktenkundig vornehmen.

3. Verzicht auf finanzielle Forderungen des Landes:

Bei allfälligem Verzicht auf finanzielle Forderungen des Landes wird auf den Punkt III. (3) des Beschlusses des Tiroler Landtages vom 11. Dezember 2014 über den Landesvoranschlag 2015 verwiesen. Vor Einbringung entsprechender Regierungsanträge ist **das Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen herzustellen.**

4. Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen und Abschluss von Verträgen:

Gemäß Regierungsbeschluss vom 28. Jänner 1979 ist vor Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen sowie beim Abschluss von Verträgen, die eine finanzielle Belastung des Landes nach sich zie-

hen, **rechtzeitig die Abteilung Finanzen zu befassen**. Dabei ist in den Erläuterungen dieser Maßnahmen möglichst präzise die genaue Höhe der dem Land daraus erwachsenden finanziellen Belastungen darzulegen.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999, LGBl. Nr. 14/1999, über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung i.d.F. LGBl. Nr. 109/2012, ist der Finanzreferent unter anderem für den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit besonderen finanziellen Auswirkungen zuständig. Ein derartiger Vertrag liegt dann vor, wenn sich, wie oben erwähnt, Verpflichtungen des Landes im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Budgetjahren ergeben, Leistungen zu erbringen oder solche zu beschaffen sind. Soweit die Zuständigkeit der Abteilung Finanzen gegeben ist, ist **diese bereits zu den entsprechenden Vertragsverhandlungen beizuziehen**.

5. Allgemeines zum Rechnungswesen:

Das Rechnungswesen des Landes Tirol beruht auf diversen Gebarungsvorschriften (Grundsätze: siehe LAD-Erlass Nr. 51). Diese geben entsprechende Verpflichtungen vor (z. B. interne Kassenprüfungen, Inventuren, Mahnwesen usw.). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen von den verantwortlichen Personen in der laut Vorschriften geregelten Weise (Häufigkeit, Umfang usw.) selbstständig wahrzunehmen sind. Bei festgestellten Verstößen behält sich die Abt. Landesbuchhaltung fallbezogen eine Information (Kontrollmitteilung) an den Landesamtsdirektor oder die Abt. Finanzen vor. Auf die nachträgliche Kontrolle des Landesrechnungshofes wird hingewiesen.

Die DienststellenleiterInnen der Rechenstellen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Rückstände entstehen (Buchungsrückstände bei Aus- und Einzahlungen, Abrechnungen u. dgl.).

6. Gültigkeitsdauer der Ausgabenkredite:

Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2015 gestattet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 2016 zu Lasten des Voranschlages 2015 durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Zahlungen für Lieferungen und Leistungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn eine Rechnung bzw. Teilrechnung dafür vorliegt und die Lieferung und Leistung bzw. Teillieferung und Teilleistung bereits erbracht ist. Rechnungen mit Zahlungszielen nach dem 31. Dezember 2015 sind grundsätzlich dem Budget des Folgejahres anzulasten. Die Bestimmungen über Rücklagen laut Finanzbeschluss bleiben hievon unberührt.

Auch Förderungen dürfen erst dann zur Anweisung gebracht werden, wenn dies zur Erfüllung des Förderungszweckes unbedingt erforderlich ist, **jedenfalls darf eine Vorschussleistung für das kommende Jahr nicht erfolgen**.

7. Einbringung der Einnahmen:

Für die Einbringung der Einnahmen sind die bewirtschaftenden Stellen zuständig. Da für die Erhaltung des Haushaltsgleichgewichtes nicht nur die Einhaltung der Ausgabenkredite, sondern genauso die Einbringung der präliminierten Einnahmen gehört, ist auf die termingerechte und vollständige Einbringung der Einnahmen besonders zu achten.

Von den Zahlungsvorschreibungen an die Verpflichteten ist die Abteilung Landesbuchhaltung (Rechenstelle) sofort in geeigneter Weise (Empfangsauftrag, Einnahmenanordnung) zu verständigen.

Die Zahlungsverpflichteten sind in geeigneter Weise (vorbefüllter Zahlschein oder direkt in der Vorschreibung) zu informieren, zu Gunsten welcher Bankverbindung und für welchen Verwendungs-

zweck die Überweisung zu leisten ist (z. B. vorschreibende Stelle, Aktenzahl, Finanzposition, Sachkonto).

Die bewirtschaftenden Stellen sind verpflichtet, die offenen Forderungen mit der Abteilung Landesbuchhaltung (Rechenstelle) laufend abzustimmen. Die von der Abteilung Landesbuchhaltung übermittelten EDV-Ausdrucke (Mahnungen, Rückstandsausweise) sind vor Weiterleitung an die Verpflichteten von der betreffenden anweisenden Stelle auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Außenstände sind von der vorschreibenden Dienststelle spätestens 30 Tage nach der Fälligkeit zu betreiben.

Bei Forderungen, die nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 13/2014 einzubringen sind, wird auf die Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen.

Für die übrigen Forderungen gilt Folgendes:

Mahnspesen sind vorzuschreiben, wenn die gesetzlichen bzw. vertraglichen Voraussetzungen vorliegen. Als Richtwert für die Höhe der Mahnspesen empfiehlt sich die im § 227a BAO festgesetzte Mahngebühr in Höhe von einem halben Prozent des eingemahnten Betrages, mindestens jedoch € 3,-- und höchstens € 30,--.

Im Anwendungsbereich des Zahlungsverzugsgesetzes BGBl. I Nr. 50/2013 können bei privatrechtlichen Forderungen des Landes Mahnspesen in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von € 40,-- gefordert werden.

Wurde die Hauptforderung beglichen, kann die Verfolgung noch offener Mahnspesen und Verzugszinsen unterbleiben.

Um in einem allfälligen Exekutionsverfahren die Ansprüche zu wahren, sind Verzugszinsen anzudrohen, wenn die gesetzlichen bzw. vertraglichen Voraussetzungen vorliegen (bei privatrechtlichen Forderungen besteht dieser Anspruch zumeist aufgrund der §§ 1000 und 1333 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). Verzugszinsen sind aber nur dann vorzuschreiben, wenn ihre Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihrer Einbringung verbundenen Verwaltungsaufwand steht.

Es liegt in der Verantwortung der/des jeweiligen Bewirtschafterin/Bewirtschafters zu prüfen, ob diese Voraussetzungen für die jeweilige Forderung vorliegen oder nicht. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Verschreibung von Mahngebühren bzw. Verzugszinsen ist dies der Abteilung Landesbuchhaltung mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei **Kommissionsgebühren, Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben** mangels gesetzlicher Grundlage **keine Mahngebühren und Verzugszinsen** vorzuschreiben sind.

Es soll grundsätzlich nur **eine** Mahnung erfolgen. Kann nach weiteren 30 Tagen kein Zahlungseingang festgestellt werden, hat die weitere Betreuung im Exekutionsweg zu erfolgen, sofern nicht wegen der Eigenart der betreffenden Forderung und der demnach üblichen Verwaltungspraxis sinnvollerweise andere Zahlungsbedingungen oder Bearbeitungsschritte in Frage kommen. Die entsprechenden Unterlagen sind an die Abteilung Justizariat weiterzuleiten.

Bei haushaltsunwirksamen Einnahmen (Verwahrungen):

Soweit nicht andere materiengesetzliche Regelungen anzuwenden sind (z. B. BAO), gilt:

a) ist der Zahlungsgrund unbekannt:

Einmaliger Klärungsversuch (aktenkundig); langt nach 30 Tagen keine Rückantwort ein, Verbu-

chung unter „Sonstige verschiedene Einnahmen“. Führt die Klärung zu einer Rücküberweisung auf eine andere Bankverbindung als laut Einzahlung ersichtlich, hat die/der Zahlungsempfänger/In die andere Bankverbindung schriftlich bekanntzugeben.

- b) der Einzahler ist unbekannt: Die Verbuchung kann unter „Sonstige verschiedene Einnahmen“ sofort erfolgen.

8. Allgemeine Erfordernisse der Zahlungsaufträge und Belege:

- a) Zahlungen können nur aufgrund von Zahlungsaufträgen (Zahlungsanordnungen) geleistet werden.
- b) Die bewirtschaftenden Stellen haben dafür zu sorgen, dass eine Bedeckung im Voranschlag gegeben ist. Zahlungen, die eine Überschreitung der genehmigten Ausgabenkredite zur Folge haben, sind nicht durchzuführen.
- c) Zahlungen dürfen nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, denen von der/vom zuständigen politischen Referentin/Referenten die Anweisungsbefugnis übertragen wurde. Die bewirtschaftenden Stellen sind verpflichtet, allfällige Änderungen im Anweisungsrecht schriftlich der Abteilung Landesbuchhaltung mitzuteilen.
- d) Zahlungsaufträge mit einer Auszahlungssumme von € 100.000,-- und darüber (ausgenommen Stiftungen und Fonds) bedürfen der Gegenzeichnung der Abteilung Finanzen/SG Budgetwesen, diese hat die bewirtschaftende Stelle selbst einzuholen.
- e) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen vorgenommen werden, die der Vorschrift über die Prüfung von Belegen entsprechen.
- f) Aufträge zur Erbringung einer Lieferung oder Leistung haben schriftlich zu erfolgen, wenn die zu erbringende Lieferung oder Leistung einer eingehenden Beschreibung bedarf oder besondere Vertrags- oder Zahlungsbedingungen festgelegt werden müssen. Dies liegt im Ermessen des Dienststellenleiterin/Dienststellenleiters.

Die Schriftlichkeit kann entfallen bei Bestellungen, die den Betrag von € 400,-- nicht überschreiten, bei Gefahr in Verzug oder wenn aus anderen Gründen eine besondere Dringlichkeit geboten und eine rechtzeitige schriftliche Bestellung nicht möglich ist.

Vergaberechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Bei Druckaufträgen über € 4.000,-- ist zusätzlich Punkt 15). dieses Bewirtschaftungserlasses zu beachten.

- g) Prüfung im Gebarungsvollzug:
Die von den bewirtschaftenden Stellen erlassenen Zahlungs- und Verrechnungsanordnungen sind von der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. Rechenstelle vor der Durchführung auf die Übereinstimmung mit den zu beachtenden Vorschriften, welche das Haushalts- und Rechnungswesen betreffen, zu überprüfen. Führt diese Überprüfung zu einer Beanstandung, so sind die Anordnungen nicht zu vollziehen, sondern der bewirtschaftenden Stelle zur Korrektur bzw. Ergänzung rückzuübermitteln.

Hinweis:

Der Prüfauftrag der Rechenstellen hinsichtlich der Kontierelemente, das sind Finanzposition, Sachkonto, Kostenstelle, Innenauftrag und PSP-Element, betrifft nur die Voranschlags- und Sachkonten.

Die Festlegung der **übrigen Kontierungselemente** (Kostenstelle, Innenauftrag, PSP-Elemente) ist nicht Gegenstand der Prüfung und liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich der bewirtschaftenden Stellen!

- h) Für regelmäßig wiederkehrende und betraglich gleich bleibende Zahlungen an dieselbe/denselben Empfänger/In (dieselbe Zahlungsanschrift) kann ein Dauerzahlungsauftrag ausfertigt werden. Anlage, Änderungen und Einstellung von Dauerzahlungsaufträgen sind der Abteilung Landesbuchhaltung (Rechenstellen) mit den entsprechenden Formularen rechtzeitig (14 Tage vor Fälligkeit) schriftlich mitzuteilen. Die Laufzeit der Dauerzahlungsaufträge ist auf das laufende Rechnungsjahr beschränkt. Für Zahlungen, die das Folgejahr betreffen, ist ein neuer Dauerzahlungsauftrag auszufertigen.

9. Für den **gleichen Zweck bestimmte Ausgaben** dürfen **nicht** bei **verschiedenen Stellen des Voranschlages verrechnet** werden. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) ist einzuhalten.

10. Skontoabzug:

Bei der Vergabe von Aufträgen bzw. bei Bestellungen sind die Zahlungsbedingungen schriftlich festzuhalten. Auf die Ausnützung von Zahlungszielen bei Rechnungen bzw. sonstigen Verpflichtungen ist besonderes Augenmerk zu legen.

Die Terminevidenz obliegt den bewirtschaftenden Stellen. Festgelegte (mögliche, vereinbarte) Zahlungserleichterungen (Skonti, Rabatte) sind unbedingt auszunützen.

Zur Vermeidung einer Überschreitung der für den Skontoabzug eingeräumten Frist wird ersucht, insbesondere Folgendes wahrzunehmen:

- a) Rechnungen mit Skontoabzug sind **unverzüglich** und vordringlich weiterzuleiten.
- b) Die für die sachliche und rechnerische Prüfung verantwortlichen Bediensteten haben die Prüfung ungesäumt vorzunehmen und die Rechnungen der Abteilung Landesbuchhaltung (Rechenstelle) so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Überweisung des Rechnungsbetrages innerhalb der eingeräumten Skontofrist möglich ist.
- c) Bei Überprüfungen festgestellte wiederholte Skontoverluste sind von der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. von den Rechenstellen der Abteilung Finanzen zu melden.

11. Inventar- und Materialaufschreibungen:

Gebrauchsgüter sind unter bestimmten Voraussetzungen in Inventaraufschreibungen zu erfassen. Siehe die dazu ergangenen Regelungen im LAD-Erlass Nr. 33.

Handelswaren sind in Bestandsaufschreibungen zu erfassen, aus denen sich Anfangsbestand, Zugänge, Abgänge und Endbestand ergeben.

Verbrauchsgüter, die nicht für die unmittelbare Verwendung vorgesehen sind und auf Lager gelegt werden, sind nach **Ermessen der/des Bewirtschafterin/s** in Materialaufschreibungen zu erfassen.

12. Hinsichtlich der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Büroeinrichtung) wird in Erinnerung gebracht, dass dafür die Liegenschaftsverwaltung als zentrale Beschaffungsstelle zuständig ist.

Für die Gruppe Bau und Technik ist die im Bereich der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten dafür eingerichtete Beschaffungsstelle zuständig, die den Standard und die Beschaffungskonditionen jeweils im Koordinationswege mit der Liegenschaftsverwaltung abzustimmen hat.

Die Bezirkshauptmannschaften und die Landesanstalten haben sich der von der Liegenschaftsverwaltung im Wege öffentlicher Ausschreibung festgestellten und im Wege eines Rundschreibens kundgemachten Einkaufskonditionen zu bedienen.

- 13.** Die Damen und Herren Bewirtschafter werden ersucht, längerfristig nicht benötigte Geldmittel dem Konto Ordinario (Hauptkonto) des Landes Tirol bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, Konto Nummer 200 001 000, zuzuführen, um auf diese Weise zu einer Liquiditätsstärkung beizutragen.

14. Vorbehalt der Gebarungsprüfung bei der Gewährung von Förderungen an Unternehmen:

Mit Unternehmen, die Förderungen des Landes im Wert (unabhängig ob diese Förderung in Geld oder in anderen Formen geldwerter Art erfolgt) von mindestens € 100.000,-- erhalten, ist jedenfalls zu vereinbaren, dass sich diese einer Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterwerfen (§ 1 Abs. 1 lit. e Tiroler Landesrechnungshofgesetz).

15. Druckaufträge

Externe Druckaufträge ab € 4.000,-- brutto bedürfen einer über die Abteilung Finanzen einzuholenden Genehmigung durch den Herrn Landesamtsdirektor.

16. Vorlage Regierungsbeschlüsse an den Tiroler Landtag:

Regierungsbeschlüsse, welche der Genehmigung des Tiroler Landtages bedürfen, sind von der einbringenden **Fachabteilung** an den Tiroler Landtag weiterzuleiten!

Der Landeshauptmann



Günther Platter